



Deutscher Frauenring e.V.

Satzung vom 09.11. 2024

Bundesgeschäftsstelle
Bundesallee 42, 10715 Berlin
Tel. 030/88 71 84 93
Fax 030/88 71 94 94
E-Mail: mail@d-fr.de
Internet: www.d-fr.de

Satzung

Deutscher Frauenring e.V.

Präambel

gleichlautend mit der Präambel des International Council of Women
Wir Frauen aller Nationen schließen uns in der Überzeugung, dass das Wohl der Menschheit nur durch eine größere Einmütigkeit in Gedanken, Gefühlen und Bestrebungen gefördert werden kann und dass eine organisierte Bewegung dem Wohle der Familie und des Staates am besten dient, hiermit zu einem Bund von Frauen aller Rassen, Nationen, Glaubensbekenntnisse und Klassen zusammen, um die Anwendung der goldenen Regel in der Gesellschaft, in Sitte und Gesetz tatkräftig zu fördern:
"Tue anderen, wie du willst, dass sie dir tun."

§ 1 Name und Sitz

(1) Der Verein führt den Namen "Deutscher Frauenring e.V." (2) Der Verein ist weder parteipolitisch noch konfessionell gebunden. (3) Der Verein hat seinen Sitz in Berlin und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Berlin-Charlottenburg unter der Nr. VR 2052 eingetragen.

§ 2 Zweck des Vereins und Gemeinnützigkeit

(1) Der Deutsche Frauenring verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung (§§ 51 ff. AO). Zweck des Vereins ist die Förderung der Volks- und Berufsbildung und die Förderung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern

(2) Der Deutsche Frauenring vertritt die Interessen von Frauen in allen Bereichen des öffentlichen Lebens. Er setzt sich für die Verwirklichung der Gleichstellung der Frau und die gleiche Teilhabe von Frauen und Männern in der Gesellschaft sowie für die Neustrukturierung geschlechtsspezifischer Frauenbilder ein. Zu seinen Zielen gehören die Chancengleichheit und gleichwertige Anerkennung von Frauen und Männern in Beruf und Familie, in Gesellschaft, Politik, Wirtschaft und Kultur. Er setzt sich für die Ziele des Übereinkommens der Vereinten Nationen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau (CEDAW) und dessen Umsetzung ein.

(3) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

(a) Die Durchführung und Förderung von Aus- und Weiterbildungsangeboten, von nationalen und internationalen Begegnungen, von Gesprächen und Vorträgen für die interessierte Öffentlichkeit, einzelne Gruppen sowie für Einzelpersonen.

(b) Die Durchführung und Förderung von nationalen und internationalen Projekten zur Verwirklichung der in der Satzung genannten Aufgaben. Dabei arbeitet er mit anderen Vereinen, Verbänden, Initiativen und Einrichtungen auf nationaler und

internationaler Ebene zusammen, soweit deren Zwecke nicht im Widerspruch zu den Zwecken des Deutschen Frauenrings stehen.

(c) Die Mitarbeit in internationalen Frauenverbänden zur Verwirklichung von Frauenrechten weltweit.

(d) Die Einflussnahme auf die Gesetzgebung und öffentliche Institutionen. In diesem Zusammenhang informiert er die Öffentlichkeit über Themen seines Arbeitsgebiets und arbeitet auch mit den Medien zusammen.

(4) Der Verein verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke, sondern ist selbstlos tätig. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Für Aufwendungen im Rahmen von Kooperationen mit anderen Vereinen, Körperschaften oder sonstigen Organisationen dürfen Mittel des Vereins nur verwendet werden, wenn die Kooperationspartner ebenfalls gemeinnützig tätig sind. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitglieder

(1) Mitglieder sind:

- a) die ordentlichen Mitglieder,
- b) die Angeschlossenen Verbände
- c) die Förder-/Einzelmitglieder
- d) die Ehrenmitglieder

(2) Ordentliche Mitglieder

- a) sind die in den Bundesländern bestehenden Landesverbände, deren Mitglieder die regionalen Ortsringe sind
- b) können regionale Ortsringe eines Bundeslandes werden, in dem kein Landesverband besteht.

(3) Mitglieder nach § 3 Abs. (1) b) sind Verbände, deren Ziele im Einklang mit den Zielen des Deutschen Frauenrings stehen, wenn sie zumindest auf Landesebene zusammengeschlossen sind. Bestehen für diese Verbände auf Bundesebene Zusammenschlüsse, können nur diese Mitglied werden.

(4) Förder-/Einzelmitglied kann jede natürliche und juristische Person werden, die sich dem Deutschen Frauenring verbunden fühlt, dessen Ziele ideell und/oder materiell unterstützen will und nicht bereits Mitglied in einem Landesverband oder in einem Ortsring ist. Bestehende Einzelmitgliedschaften entsprechen einer Fördermitgliedschaft.

(5) Zu Ehrenmitgliedern können natürliche Personen ernannt werden, die sich um die Durchsetzung der Ziele des Vereins besonders verdient gemacht haben.

§ 4 Landesverbände

(1) In jedem Bundesland können bis zu zwei Landesverbände bestehen.

Die Landesverbände, deren Mitglieder die regionalen Ortsringe sind, geben sich selbst eine Satzung, die in der Zwecksetzung mit § 2 dieser Satzung übereinstimmen und im Übrigen dieser Satzung entsprechen soll.

(2) Benachbarte Landesverbände können sich zu einem Landesverband zusammenschließen. Besteht in einem Bundesland kein Landesverband, sind die benachbarten Landesverbände verpflichtet, die bestehenden Ortsringe auf Antrag aufzunehmen.

(3) Sie führen in ihrem Namen die Bezeichnung „Deutscher Frauenring“.

§ 5 Ortsringe

(1) Ortsringe eines Bundeslandes, in dem kein Landesverband besteht, können die ordentliche Mitgliedschaft im Deutschen Frauenring direkt erwerben, wenn sie sich eine Satzung gegeben haben, die in der Zwecksetzung mit § 2 dieser Satzung übereinstimmt und im Übrigen dieser Satzung entspricht.

(2) Ortsringe führen in ihrem Namen die Bezeichnung „Deutscher Frauenring“.

§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Die ordentliche Mitgliedschaft und die Mitgliedschaft als Angeschlossener Verband wird durch schriftlichen Aufnahmeantrag beantragt. Der Antrag muss den Namen des Verbandes, Vereins oder der Körperschaft und der Vertretungsberechtigten enthalten. Eine Kopie der aktuellen Satzung ist dem Antrag beizufügen. Die Beantragung der Aufnahme als ordentliches Mitglied setzt außerdem voraus, dass dem Antrag ein geeigneter aktueller Nachweis über die anerkannte Gemeinnützigkeit und Befreiung von der Körperschaftssteuer gem. § 5 Abs. 1 Nr. 9 Körperschaftssteuergesetz beigefügt wird.

(2) Förder-/Einzelmitgliedschaft wird durch schriftlichen Aufnahmeantrag beantragt. Der Antrag muss den Namen der natürlichen Person bzw. die Bezeichnung der juristischen Person und der Vertretungsberechtigten, die Anschrift und eine Begründung enthalten.

(3) Über den Antrag entscheidet das Präsidium. Gegen die ablehnende Entscheidung, die keiner Begründung bedarf, kann schriftlich Einspruch eingelegt werden. Dieser ist innerhalb eines Monats ab Zugang der ablehnenden Entscheidung beim Präsidium einzulegen. Über den Einspruch entscheidet die nächste ordentliche Hauptversammlung.

(4) Die Ehrenmitgliedschaft wird auf Vorschlag des Präsidiums mit einfacher Stimmenmehrheit von der Hauptversammlung verliehen.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) „Jedes Mitglied des Deutschen Frauenrings hat und alle Ortsringmitglieder haben das Recht, die Einrichtungen und Veranstaltungen des Verbands im Rahmen der Verfügbarkeit zu nutzen und an der Hauptversammlung teilzunehmen.“

(2) Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Bestrebungen des Vereins zu fördern und die in der Satzung und in den Ordnungen festgelegten Bestimmungen einzuhalten, insbesondere die Beschlüsse der Organe, die für alle Mitglieder bindend sind, zu befolgen. Grundlage der Vereinsarbeit ist das Bekenntnis aller Mitglieder des Vereins zur freiheitlich-demokratischen Grundordnung. Der Verein tritt allen extremistischen Bestrebungen entschieden entgegen. Der Verein bietet nur solchen Personen die Mitgliedschaft an, die sich zu diesen Grundsätzen bekennen. Mitglieder von extremistischen Organisationen gleich welcher politischer oder religiöser Ausrichtung, sowie Mitglieder rassistisch und fremdenfeindlich ausgerichteter Organisationen können nicht Mitglied des Vereins werden.

(3) Ordentliche Mitglieder sind verpflichtet, den drohenden oder eingetretenen Verlust der anerkannten Gemeinnützigkeit unverzüglich mitzuteilen. Landesverbände sind verpflichtet, Änderungen der Mitgliedszahlen ihrer Mitglieder (Ortsringe) zum 31. Januar mitzuteilen. Ortsringe nach § 3 Abs. 2 sind verpflichtet, Änderungen ihrer Mitgliedszahlen unverzüglich mitzuteilen. Die Mitteilung erfolgt schriftlich an das Präsidium.

§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet:

- a) durch freiwilligen Austritt;
- b) durch Streichung von der Mitgliederliste;
- c) durch Ausschluss aus dem Verein;
- d) mit dem Tod eines Förder- bzw. Einzelmitglieds;
- e) durch Auflösung oder Erlöschen einer juristischen Person;
- f) bei ordentlichen Mitgliedern automatisch durch Aberkennung der Gemeinnützigkeit.

(2) Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Präsidiums. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig.

(3) Ein ordentliches Mitglied kann durch Beschluss des Präsidiums von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn ein Landesverband trotz zweimaliger Mahnung seiner Verpflichtung nach § 7 Abs. 3 dieser Satzung nicht nachgekommen ist und die aktuellen Mitgliedszahlen seiner Mitgliedern (Ortsringe) und von deren einzelnen Mitgliedern nicht oder unzureichend mitgeteilt hat, dies gilt auch für Ortsringe gemäß § 3 Abs. 2. Die Streichung darf erst beschlossen werden, wenn seit der Absendung des zweiten Mahnschreibens drei Monate vergangen und die ordnungsgemäße Mitteilung nicht erfolgt ist. Die Streichung ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.

(4) Ein Förder-/Einzelmitglied und ein Angeschlossener Verband kann durch Beschluss des Präsidiums von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn ein Rückstand von zwei Jahresbeiträgen entstanden ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, wenn seit der Absendung des zweiten Mahnschreibens drei Monate vergangen und die

Beitragsschulden nicht beglichen sind. Die Streichung ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.

(5) Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, durch Beschluss des Präsidiums aus dem Verein ausgeschlossen werden.

(6) Vor Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich persönlich vor dem Präsidium oder schriftlich zu rechtfertigen. Eine schriftliche Stellungnahme des Mitglieds ist in der Präsidiumssitzung zu verlesen. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied schriftlich bekannt zu machen. Gegen den Ausschließungsbeschluss des Präsidiums steht dem Mitglied das Recht des Einspruches an die Hauptversammlung zu. Der Einspruch muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Präsidium schriftlich eingelegt werden. Ist der Einspruch rechtzeitig eingelegt, entscheidet die nächste Hauptversammlung über den Einspruch. Bis zur Entscheidung der Hauptversammlung ruhen die Rechte des Mitglieds. Macht das Mitglied von dem Recht des Einspruchs keinen Gebrauch oder versäumt es die Einspruchsfrist, so unterwirft es sich damit dem Ausschließungsbeschluss mit der Folge, dass die Mitgliedschaft als beendet gilt.

(7) Mit Beendigung der ordentlichen Mitgliedschaft darf ein Landesverband oder Ortsring nicht mehr die Bezeichnung „Deutscher Frauenring“ führen.

§ 9 Mitgliedsbeiträge

(1) Von allen Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrages und dessen Fälligkeit werden von der Hauptversammlung bestimmt.

(2) Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

(3) Förder-/Einzelmitglieder und angeschlossene Verbände leisten Beiträge nach eigenem Ermessen, mindestens jedoch in der Höhe, die von der Hauptversammlung „für die ordentlichen Mitglieder“ beschlossen wurde.

(4) Die Beendigung der Mitgliedschaft befreit das Mitglied nicht von der Beitragspflicht für das laufende Kalenderjahr.

(5) Über Stundung und Erlass von Beiträgen entscheidet das Präsidium mit einfacher Mehrheit.

§ 10 Organe des Vereins

(1) Die Organe des Vereins sind:

- a) die Hauptversammlung,
- b) das Präsidium,
- c) der Bundesvorstand.

(2) Die Organe können sich eine Geschäftsordnung geben, soweit nicht durch Satzung etwas anderes bestimmt ist.

§ 11 Hauptversammlung

(1) Die Hauptversammlung besteht aus

- a) den Delegierten der ordentlichen Mitglieder (Landesverbände und Ortsringe gemäß § 3 Abs. 2)
- b) den Mitgliedern des Bundesvorstands.

Die Delegierten und die Mitglieder des Bundesvorstands sind stimmberechtigt. Alle anderen Mitglieder sind nicht stimmberechtigt.

(2) Die Anzahl der durch die ordentlichen Mitglieder zu bestellenden und zu entsendenden Delegierten bemisst sich wie folgt:

- a) Bei den Landesverbänden berechnet sich die Zahl der Delegierten nach der Gesamtanzahl der einzelnen Mitglieder in den Ortsringen.
- b) Bei den Ortsringen berechnet sich die Zahl der Delegierten nach der Gesamtanzahl ihrer Mitglieder.
- c) Bis zu einer Zahl von 100 Mitgliedern wird eine Delegierte bestellt; für jede weiteren angefangenen 100 Mitglieder wird je eine weitere Delegierte bestellt. Für jede Delegierte ist zugleich eine Ersatzdelegierte zu bestellen. Stichtag der Festlegung der Anzahl der Delegierten ist der 31. Dezember des Vorjahres.

(3) Das Stimmrecht wird auf der Hauptversammlung wie folgt ausgeübt:

- a) Jede Delegierte (bzw. ihre Ersatzdelegierte) hat eine Stimme
- b) Jedes Mitglied des Bundesvorstands hat eine Stimme.
- c) Die Ausübung des Stimmrechts kann übertragen werden. Jede stimmberechtigte Delegierte, jedes stimmberechtigte Mitglied des Bundesvorstands darf insgesamt zwei Stimmen auf sich vereinen. Stimmübertragungen sind aber nur innerhalb desselben Organs möglich. Die Stimmübertragung auf Mitglieder des Präsidiums ist unzulässig.

(4) Die Hauptversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:

- (a) Entgegennahme der Jahresabschlüsse und der Jahresberichte (Tätigkeitsberichte) des Präsidiums; Entlastung des Präsidiums;
- (b) Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge;
- (c) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Präsidiums;
- (d) Wahl von zwei Kassenprüferinnen und zwei Stellvertreterinnen aus dem Kreis der während der Hauptversammlung anwesenden Delegierten;
- (e) Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins;
- (f) Beschlussfassung über den Einspruch gegen die Ablehnung des Aufnahmeantrags sowie über den Einspruch gegen einen Ausschließungsbeschluss des Präsidiums;

(g) Ernennung von Ehrenmitgliedern.

(5) In Angelegenheiten, die in den Zuständigkeitsbereich des Präsidiums fallen, kann die Hauptversammlung Empfehlungen an das Präsidium beschließen. Das Präsidium kann seinerseits in Angelegenheiten seines Zuständigkeitsbereiches die Meinung der Hauptversammlung einholen.

§ 12 Einberufung der Hauptversammlung

(1) Die Hauptversammlung findet alle 3 Jahre in der zweiten Jahreshälfte statt. Sie wird vom Präsidium unter Einhaltung einer Frist von 6 Monaten schriftlich unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein bekannt gegebene Adresse gerichtet ist. Die Einladung kann auch per E-Mail versandt werden und gilt als zugegangen, wenn die Übermittlung der Nachricht bestätigt wurde. Die vorläufige Tagesordnung setzt das Präsidium fest.

§ 13 Beschlussfassung der Hauptversammlung

(1) Die Hauptversammlung wird von einem Präsidiumsmitglied geleitet.

(2) Die Protokollführerin wird vom leitenden Präsidiumsmitglied bestimmt.

(3) Die Hauptversammlung ist nicht öffentlich. Über die Zulassung von Gästen, der Presse, des Rundfunks und des Fernsehens beschließt die Hauptversammlung. Ehemalige Präsidiumsmitglieder, Förder-/**Einzelmitglieder**, Ehrenmitglieder, Mitglieder angeschlossener Verbände, Mitglieder der Landesverbände und einzelne Mitglieder der Ortsringe sind berechtigt an der Hauptversammlung teilzunehmen. Über ihren Ausschluss entscheidet die Hauptversammlung.

(4) Die Hauptversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Delegierten und der erschienenen Mitglieder des Bundesvorstandes beschlussfähig. Die ordnungsgemäße Einberufung muss festgestellt werden.

(5) Die Hauptversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von 2/3 und zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

(6) Die Hauptversammlung wählt ein Präsidium, bestehend aus drei bis sieben Personen, darunter die Schatzmeisterin. Die Mitglieder des Präsidiums werden einzeln gewählt. Die Wahlen sind geheim durchzuführen. Auf Antrag eines der an der Beschlussfassung teilnehmenden Mitglieder kann die Hauptversammlung mit einer 3/4 Mehrheit darüber

beschließen, dass die Stimmabgabe durch das Handzeichen erfolgt. Blockwahl ist weder geheim noch offen möglich.

Es gilt die Kandidatin als gewählt, die die meisten Stimmen, mindestens jedoch die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Haben sich mehr Kandidatinnen gemeldet als erforderlich so gilt folgende Regel: Haben mehrere Kandidatinnen die gleiche Anzahl an Stimmen erreicht, findet in einem zweiten Wahlgang eine Stichwahl zwischen den Kandidatinnen statt. Gewählt ist die Kandidatin mit den meisten Stimmen. Bei erneuter Stimmengleichheit entscheidet das Los.

(7) Über die Beschlüsse der Hauptversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen leitenden Präsidiumsmitglied und der Protokollführerin zu unterzeichnen ist. Das Protokoll soll folgende Feststellungen enthalten: Ort und Zeit der Versammlung, die Person des leitenden Präsidiumsmitglieds und der Protokollführerin, die Zahl der stimmberechtigten Mitglieder, Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung und der Beschlussfähigkeit, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung. Bei Satzungsänderung muss der genaue Wortlaut angegeben werden. Anträge, die von Mitgliedern während der Hauptversammlung gestellt werden, sind mit vollständigem Wortlaut aufzunehmen.

§ 14 Anträge zur Tagesordnung

(1) Jedes Mitglied kann bis spätestens drei Monate vor dem Tag der Hauptversammlung beim Präsidium schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten auf die Tagesordnung gesetzt werden. Das Präsidium hat vor der Hauptversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen und mit den dazugehörigen Anträgen den Mitgliedern einen Monat vorher zuzusenden. **Das gilt nicht für Anträge zur Satzungsänderung.**

§ 15 Außerordentliche Hauptversammlungen

(1) Das Präsidium kann jederzeit eine außerordentliche Hauptversammlung einberufen. Diese muss innerhalb von sechs Monaten einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn dies von mindestens 20 % aller Mitglieder beantragt wird. Die Einberufung hat auch zu erfolgen, wenn dies von 20 % der stimmberechtigten Mitglieder des Bundesvorstandes schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt wird.

(2) Für die außerordentliche Hauptversammlung gelten die Bestimmungen der ordentlichen Hauptversammlung entsprechend.

§ 16 Präsidium

(1) Das Präsidium des Vereins besteht aus drei bis sieben Frauen, darunter die

Schatzmeisterin.

(2) Gesetzliche Vertreter des Vereins im Sinne des § 26 BGB sind alle Präsidiumsmitglieder. Je zwei von ihnen sind gemeinsam vertretungsberechtigt.

(3) Das Präsidium ist berechtigt, zu seiner Unterstützung bis zu zwei weitere Mitglieder in das Präsidium als kooptierte Mitglieder zu berufen. Das Präsidium legt die Aufgabenstellung für die kooptierten Mitglieder fest; die Berufung kann auch projektbezogen erfolgen. Die kooptierten Mitglieder besitzen nur beratende Funktion, sie sind nicht vertretungsbefugt und nicht stimmberechtigt.

(4) Die Präsidiumsmitglieder üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Auslagen und Aufwendungen sind auf Antrag zu erstatten. Die Zahlung von pauschalem Aufwandsersatz und die pauschale Auslagenerstattung sind zulässig. Darüber hinaus kann im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten eine Ehrenamtspauschale i.S.d. § 3 Nr.26a EStG gezahlt werden.

(5) Die Sitzungen des Präsidiums sind nicht öffentlich. Über die Zulassung von Teilnehmenden beschließt das Präsidium.

§ 17 Zuständigkeiten des Präsidiums

(1) Das Präsidium ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch Satzung einem anderen Organ zugewiesen sind. Es hat vor allem folgende Aufgaben:

- (a) Vorbereitung der Hauptversammlung und Aufstellung der Tagesordnung;
- (b) Einberufung der Hauptversammlung;
- (c) Ausführung der Beschlüsse der Hauptversammlung;
- (d) Erstellung des Jahresabschlusses und eines Jahresberichts (Tätigkeitsbericht);
- (e) Abschluss und Kündigung von Arbeitsverträgen;
- (f) Beschlussfassung über Aufnahme, Streichung und Ausschluss von Mitgliedern;
- (g) Satzungsänderungen, die von Gerichts- und Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden;
- (h) Begründung von Mitgliedschaften u.a. in Vereinen, Verbänden und Einrichtungen;
- (i) Aufstellung von Richtlinien für den Verein;
- (j) Beschlussfassung über finanziellen Anlageformen;
- (k) Verleihung von Ehrennadeln.

(2) Das Präsidium kann eine Geschäftsführerin* oder eine Leiterin* der Geschäftsstelle berufen und diese mit der Wahrnehmung bestimmter Aufgaben betrauen. Diese können die Stellung einer besonderen Vertreterin (§ 30 BGB) übertragen bekommen.

§ 18 Amtsdauer des Präsidiums

(1) Das Präsidium wird von der Hauptversammlung auf die Dauer von drei Jahren, von dem Tage der Wahl an gerechnet, gewählt; es bleibt bis zur Neuwahl des Präsidiums im Amt. Eine Wiederwahl ist möglich.

(2) Scheidet ein Mitglied des Präsidiums während der Amtsperiode aus, so kann das Präsidium für die restliche Amtsdauer des ausgeschiedenen Mitglieds ein Ersatzmitglied in das Präsidium berufen.

(3) Die Amtsdauer der Präsidiumsmitglieder endet:

- (a) mit Ablauf der regulären Amtsdauer;
- (b) bei Abberufung durch die Hauptversammlung;
- (c) bei Verlust der Voraussetzung zur Wählbarkeit;
- (d) bei Niederlegung des Amtes;
- (e) durch Tod.

§ 19 Beschlussfassung des Präsidiums

(1) Das Präsidium fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Präsidiumssitzungen, die von einem Präsidiumsmitglied, schriftlich, per E-Mail per Telefax oder fernmündlich einberufen werden. Die Einberufung kann im Auftrag des Präsidiums durch die Geschäftsführerin*/Leiterin* der Geschäftsstelle veranlasst werden. In jedem Fall ist eine Einberufungsfrist von einem Monat einzuhalten. Eine Tagesordnung soll zusammen mit der Einberufung übersandt werden. Eine außerordentliche Sitzung kann auf Verlangen von 3 Präsidiumsmitgliedern unter Einhaltung einer Einladungsfrist von 14 Tagen einberufen werden.

(2) Das Präsidium kann auch im schriftlichen Verfahren per Brief, per Telefax, per E-Mail oder per Telefon- oder virtueller Konferenz beschließen, wenn kein Vorstandsmitglied widerspricht. Das Präsidium ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Präsidiumsmitglieder persönlich anwesend oder virtuell präsent sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Die Präsidiumssitzung wird von den Präsidiumsmitgliedern abwechselnd geleitet

(3) Über die Beschlüsse, die das Präsidium in seinen Sitzungen fasst, ist ein Protokoll aufzunehmen, das von der Protokollführerin und einem Präsidiumsmitglied zu unterzeichnen ist. Das Protokoll soll Ort und Zeit der Präsidiumssitzung, die Namen der Teilnehmenden und die gefassten Beschlüsse enthalten.

(4) Das Präsidium ist gegenüber der Hauptversammlung jederzeit auf Verlangen berichts- und rechenschaftspflichtig.

§ 20 Bundesvorstand

(1) Der Bundesvorstand besteht aus den Mitgliedern des Präsidiums, den Landesverbandsvertreterinnen, den Vorsitzenden der Angeschlossenen Verbände, den Vorsitzenden der Ausschüsse und der Vertreterinnen der Ortsringe gemäß § 3 Abs. 2. An Stelle der Vorsitzenden der Landesverbände tritt ihre Stellvertreterin, wenn eine Vorsitzende Mitglied des Präsidiums ist.

(2) Im Verhinderungsfall kann jedes Mitglied sich durch ein anderes Mitglied seines Gremiums vertreten lassen. Schriftliche Vollmachtserteilung ist erforderlich.

(3) Ehemalige Präsidiumsmitglieder sind berechtigt an der Bundesvorstandssitzung teilzunehmen, sie besitzen kein Stimmrecht.

(4) Die Sitzungen des Bundesvorstands sind nicht öffentlich. Über die Zulassung von weiteren Teilnehmenden beschließt der Bundesvorstand.

§ 21 Zuständigkeiten des Bundesvorstands

(1) Der Bundesvorstand kann zur fachlichen Beratung Ausschüsse und Projekte einberufen. Über die Tätigkeit der Ausschüsse und der Projekte ist in der Bundesvorstandssitzung Bericht zu erstatten. Auf Aufforderung besteht die Verpflichtung einen schriftlichen Bericht über die Arbeit abzugeben.

(2) Das Präsidium ist berechtigt, jederzeit von den Ausschüssen und den Projekten Berichte anzufordern. Die Finanzierung der Kosten, die durch die Arbeit der Ausschüsse und der Projekte entstehen, ist mit dem Präsidium abzustimmen; die erforderlichen Mittel sind im Vorfeld durch das Präsidium schriftlich zu bewilligen.

(3) Der Bundesvorstand beschließt die Geschäftsordnungen für die Hauptversammlung, den Bundesvorstand, die Ausschüsse, sowie über eine Wahlordnung und Datenschutzbestimmungen. In der Geschäftsordnung für Ausschüsse sind die Anzahl und Auswahl der Ausschussmitglieder sowie die Grundsätze der Arbeit in den Ausschüssen zu regeln.

(4) Der Bundesvorstand wählt mindestens 6 Monate vor der Hauptversammlung eine Wahlkommission. Der Wahlkommission obliegt die Vorbereitung und die Durchführung der Wahlen während der Hauptversammlung. Sie besteht mindestens aus drei Mitgliedern. Zwei Monate vor der Hauptversammlung hat die Wahlkommission dem Bundesvorstand die eingereichten Wahlvorschläge zu übersenden.

§ 22 Beschlussfassung des Bundesvorstands

(1) Der Bundesvorstand tagt mindestens einmal jährlich. Eine außerordentliche Sitzung ist einzuberufen, wenn dies mindestens 30% der Mitglieder des Bundesvorstands unter Angabe von Zweck und Gründen verlangt. Das Präsidium lädt unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten schriftlich, per E-Mail oder per Telefax zur Bundesvorstandssitzung ein. Die Einberufung kann im Auftrag des Präsidiums durch die Geschäftsführerin*/Leiterin* der Geschäftsstelle veranlasst werden. Eine vorläufige Tagesordnung ist der Einladung beizufügen.

(2) Der Bundesvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Die Sitzung des Bundesvorstands wird von einem Mitglied des Präsidiums geleitet.

(3) Über die Beschlüsse, die der Bundesvorstand in seinen Sitzungen fasst, ist ein Protokoll aufzunehmen, das von der Protokollführerin und der Leiterin der Bundesvorstandssitzung zu unterzeichnen ist. Das Protokoll soll Ort und Zeit der Bundesvorstandssitzung, die Namen der Teilnehmenden und die gefassten Beschlüsse enthalten.

(4)

(5) Das Stimmrecht ergibt sich wie folgt: Auf die Landesverbandsvertreterinnen entfallen je 2 Stimmen, auf alle anderen Mitglieder des Bundesvorstands entfällt je eine Stimme.

§ 23 Haftung

(1) Präsidiumsmitglieder, die für den Verein unentgeltlich ehrenamtlich tätig sind oder für ihre Tätigkeit eine Ehrenamtszuschale i.S.d. § 3 Nr.26a EStG gewährt bekommen, haften gemäß § 31 a BGB für Schäden, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit für den Verein verursachen, gegenüber dem Verein lediglich für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Sie werden, soweit sie aus ihrer Tätigkeit für den Verein anderen zum Schadensersatz verpflichtet sind, vom Verein freigestellt, falls sie weder Vorsatz noch grobe Fahrlässigkeit zu vertreten haben.

§ 24 Geschäftsstelle

(1) Der Verein unterhält eine Geschäftsstelle in Berlin. Die Geschäftsstelle wird von einer Geschäftsführerin* bzw. Leiterin* der Geschäftsstelle geleitet. Das Präsidium entscheidet über die personelle und räumliche Ausstattung der Geschäftsstelle sowie über den Aufgaben- und Kompetenzbereich der Geschäftsführerin*/Leiterin*.

(2) Die Geschäftsführerin*/Leiterin* der Geschäftsstelle gehört dem Präsidium mit beratender Stimme an.

§ 25 Kassenprüfung

- (1) Die Hauptversammlung wählt für die Dauer von drei Jahren zwei Kassenprüferinnen und zwei Stellvertreterinnen, diese dürfen kein anderes Amt im Verein innehaben.
- (2) Nach Ablauf eines Geschäftsjahres und Vorliegen des Jahresabschlusses haben die Kassenprüferinnen zu prüfen, ob die Verwendung der Haushaltsmittel dem Haushaltsplan entsprach und ob die Buchführung im Wesentlichen ordnungsgemäß erfolgte.
- (3) Zu diesem Zweck haben die Kassenprüferinnen das Recht, jederzeit nach Abstimmung mit der Geschäftsstelle Prüfungen der Kasse, der Geschäftsbücher und der Belege vorzunehmen. Zur Durchführung der Prüfung sind zwei Kassenprüferinnen erforderlich.
- (4) Die Prüfungen haben sich auf den Kassenbestand, die sachliche und rechnerische Richtigkeit und Vollständigkeit der Belege und der Buchungsvorgänge zu erstrecken.
- (5) Das Ergebnis ihrer Prüfung haben die Kassenprüferinnen in einem schriftlichen Bericht jährlich dem Bundesvorstand und alle drei Jahre der Hauptversammlung vorzulegen. Im Übrigen unterliegen die Kassenprüferinnen der Verschwiegenheit.

§ 26 Geschäftsjahr und Jahresabschluss

- (1) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
- (2) Das Präsidium hat innerhalb von 6 Monaten nach Ende des Geschäftsjahres einen Jahresabschluss, bestehend aus Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung, für das vorangegangene Geschäftsjahr unter Beachtung der handelsrechtlichen Vorschriften gemäß §§ 238 ff. Handelsgesetzbuch (HGB) aufzustellen.

§ 27 Datenschutz

(1) Der Verein erhebt, verarbeitet und nutzt personenbezogene Daten seiner Mitglieder, von deren Mitgliedern und von den einzelnen Mitgliedern der Ortsringe unter Einsatz von Datenverarbeitungsanlagen (EDV) zur Erfüllung der gemäß dieser Satzung zulässigen Zwecke und Aufgaben, insbesondere im Rahmen der Mitgliederverwaltung und der verbandsinternen Willensbildung.

Hierbei handelt es sich insbesondere um folgende Mitgliederdaten: Name und Anschrift, Beruf, Telefonnummern sowie E-Mail-Adresse und Funktionen im Verein.

Berichte über Ehrungen nebst Fotos darf der Verein - unter Meldung von Name, Funktion im Verein, Vereinszugehörigkeit und deren Dauer - auch an andere Print- und Telemedien sowie elektronische Medien übermitteln. Die Übermittlung bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung.

(2) In seinen Publikationen sowie auf der Homepage berichtet der Verein auch über

Ehrungen seiner Mitglieder, von deren Mitgliedern sowie von den einzelnen Mitgliedern der Ortsringe. Hierbei werden Fotos und folgende Mitgliederdaten veröffentlicht: Name, Vereinszugehörigkeit und deren Dauer, Funktion im Verein und - soweit erforderlich - Geburtsjahrgang. Die Weiterleitung dieser personenbezogenen Daten durch den Verein bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung, was eine Mitteilung per E-Mail mitumfasst.

(3) Der Verein hat Versicherungen abgeschlossen oder schließt solche ab, aus denen er und/oder seine Mitglieder und/oder deren Mitglieder (Ortsringe) und/oder deren einzelne Mitglieder Leistungen beziehen können. Soweit dies zur Begründung, Durchführung oder Beendigung dieser Verträge erforderlich ist, übermittelt der Verein die erforderlichen personenbezogenen Daten an das zuständige Versicherungsunternehmen. Der Verein stellt hierbei vertraglich sicher, dass Empfangene die Daten ausschließlich dem Übermittlungszweck gemäß verwendet.

(4) Mitgliederlisten werden in gedruckter Form soweit an Präsidiumsmitglieder, Bundesvorstandsmitglieder und die sonstigen Mitglieder herausgegeben, wie deren Funktion oder besondere Aufgabenstellung im Verein die Kenntnisnahme erfordern. Macht ein Mitglied glaubhaft, dass es die Mitgliederliste zur Wahrnehmung seiner satzungsgemäßen Rechte (z. B. Minderheitenrechte) benötigt, wird ihm eine gedruckte Kopie der notwendigen Daten gegen die schriftliche Versicherung ausgehändigt, dass Namen, Adressen und sonstige Daten nicht zu anderen Zwecken Verwendung finden und die erhaltenen Daten, sobald deren Zweck erfüllt ist, zurückgegeben, vernichtet oder gelöscht werden.

(5) Jedes Mitglied, deren Mitglieder (Ortsringe) sowie deren einzelne Mitglieder haben im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes das Recht auf Auskunft über die gespeicherten Daten, die Empfangenden und den Zweck der Speicherung sowie auf Berichtigung, Löschung oder Sperrung der Daten.

(6) Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Erhebung, Verarbeitung (Speicherung, Veränderung, Übermittlung) und Nutzung der personenbezogenen Daten in dem vorgenannten Ausmaß und Umfang zu. Sie verpflichten sich und ihre Mitglieder, der Erhebung, Verarbeitung und Nutzung der personenbezogenen Daten im gleichen Umfang zuzustimmen. Eine anderweitige, über die Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben und Zwecke hinausgehende Datenverarbeitung oder Nutzung ist dem Verein nur erlaubt, sofern er aus gesetzlichen Gründen hierzu verpflichtet ist oder eine schriftliche Einwilligung vorliegt. Ein Datenverkauf ist nicht statthaft.

§ 28 Auflösung des Vereins und Anfallberechtigung

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Hauptversammlung mit der in § 10 Absatz 5 der Satzung festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Die

Hauptversammlung beschließt, welche Präsidiumsmitglieder die vertretungs-berechtigten Liquidator*innen sind. Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

(2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der bisherigen steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Deutschen Frauenrings an Archiv der Deutschen Frauenbewegung in Kassel, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat. Ist diese Zuwendungsempfängerin aufgelöst, beschließt die Hauptversammlung über die Verwendung des Vereinsvermögens, wobei die Anfallsberechtigte ein anderer gemeinnütziger Verein oder eine andere gemeinnützige Körperschaft sein muss.